

Zusammenarbeit und ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen.

(4) Der Rat des Bezirkes sichert auf der Grundlage der Pläne in seinem Verantwortungsbereich alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß. Er trifft Entscheidungen zur planmäßigen Entwicklung dieser Bedingungen in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung im Territorium. Der Rat des Bezirkes leitet, plant und kontrolliert in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen des Bildungswesens einschließlich der Einrichtungen der Berufsberatung sowie der dem Bezirk unterstellten Bildungseinrichtungen. Er sichert die effektive und rationelle Nutzung der Kapazitäten für die Berufsbildung und Berufsberatung.

(5) Der Rat des Bezirkes unterstützt die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die anderen zentralen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung, Aus- und Weiterbildung, Studienorientierung sowie der Forschung. Er arbeitet mit diesen Einrichtungen eng zusammen, um ihre wissenschaftlichen Potenzen für die Entwicklung des Territoriums und für die Weiterbildung der Bürger im Bezirk zu nutzen und ihre Entwicklung als Zentren des geistig-kulturellen Lebens zu fördern.

§34

Kultur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der Künste. Sie wirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Künstlerverbänden zusammen. Sie entwickeln die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schriftstellern, Künstlern und Kulturschaffenden, beziehen sie in die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens im Territorium ein und fördern den künstlerischen Nachwuchs. Sie schaffen günstige Bedingungen für das künstlerische Wirken, planen und unterstützen das Entstehen neuer sozialistisch-realistischer Kunstwerke.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern Kunst und Literatur, die Wahrung, Pflege und Verbreitung des revolutionären und humanistischen Erbes auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen und der Jahreskulturpläne. Sie entwickeln die Teilnahme der Bürger, insbesondere der Jugend, am Kulturleben, am kulturellen und künstlerischen Volksschaffen.

(3) Der Rat des Bezirkes hat eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit der unterstellten Kunst- und Kultureinrichtungen zu sichern. Er gewährleistet die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes, den Schutz des Denkmalbestandes und der Werke der architekturbezogenen Kunst sowie die Erschließung und gesellschaftliche Nutzung der Denkmale.

§35

Jugendfragen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind in enger Zusammenarbeit mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik im Bezirk verantwortlich. Der Rat des Bezirkes beschließt den Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung für den Fünfjahrplanzeitraum sowie jährlich Maßnahmen zur Durchführung des Jugendgesetzes.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die Teilnahme der Jugend an den ökonomischen Initiativen der FDJ sowie die Entwicklung der Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive und Jugendobjekte. Der Rat des Bezirkes ist im Zusammenwirken mit der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen für die Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ und die Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmesse verantwortlich.

(3) Der Rat des Bezirkes leitet, plant und kontrolliert die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Lager der Erholung und Arbeit, sowie die kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er gewährleistet die planmäßige Erhaltung sowie den Aus- und Neubau der unterstellten Einrichtungen der Jugendtouristik, der vormilitärischen Ausbildung, des Wehrsports und der Feriengestaltung, unterstützt die erforderlichen Maßnahmen in den nicht unterstellten Einrichtungen, einschließlich der Jugendklubeinrichtungen, und fördert die niveauvolle Programmgestaltung.

§36

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich. Sie wirken bei der allseitigen Förderung von Körperkultur und Sport eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem DTSB, zusammen und unterstützen diese bei der Erfüllung der Zielstellung, den Sport für alle zu entwickeln.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert den rationellen Einsatz der für Körperkultur und Sport zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds und nimmt Einfluß auf eine effektive Nutzung der Sporteinrichtungen im Territorium. Er ist berechtigt, zur zweckentsprechenden Nutzung von Sporteinrichtungen Auflagen zu erteilen.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes beschließen im Zusammenwirken mit dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Fünfjahrplan und dem Jahresplan Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Urlaubserholung, des Tourismus, der Naherholung sowie zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten für Familien mit mehreren Kindern. Der Rat des Bezirkes sichert die Leitung und Planung der örtlich geleiteten Erholungseinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger von Einrichtungen des Erholungswesens und des Tourismus und unterstützen die vollständige Auslastung der Kapazitäten sowie die Schaffung, Erhaltung, Ausstattung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen. Sie sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung und Gestaltung von Erholungsgebieten, den Schutz und die Pflege der Erholungslandschaft und legen dazu Rechte und Pflichten der Bürger, Betriebe und anderer Nutzer in Beschlüssen und Ordnungen fest.

§37

Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger verantwortlich und arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie sichern die medizinische Grundbetreuung, die spezialisierte medizinische Betreuung, die medizinische Hilfe im Notfall sowie die Versorgung mit Arzneimitteln und einen umfassenden vorbeugenden Gesundheitsschutz in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie treffen Festlegungen für die medizinische Betreuung der Werktätigen in den Betrieben, für den Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz sowie für eine optimale Nutzung der Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens und fördern eine gesunde Lebensweise der Bürger.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten die soziale Betreuung der Bürger, die Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen und in anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Unterstützung der Familien mit mehreren Kindern, der Bürger im höheren Lebensalter, gesundheitlich geschädigter und anderer Bürger.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet nach Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Kreise über